

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Stadtilm

Beschlossen im Stadtrat Stadtilm am 26.02.2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
1. Fördervoraussetzungen	2
2. Förderungsgrundsätze	2
3. Ausschluss der Förderung	3
4. Gegenstand der Förderung	3
5. Art, Höhe und Umfang der Förderung	4
6. Mitteilungs- und Informationspflicht	5
7. Auszahlung	5
8. Verwendungsnachweis	5
9. Aufhebung des Bewilligungsbescheides	6
10. Förderung der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen bzw. Nutzung von vereinseigenen Anlagen	6
11. Kinder- und Jugendförderung	7
12. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen	7
13. Zuschüsse zu Turnieren und Meisterschaften	7
14. Verleihung von Auszeichnungen in Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports	7
15. Ehrungen für hervorragende Leistungen und Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit	8
16. Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten	9
17. Inkrafttreten	9

Allgemeines

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Stadtilm und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Stadtilm. Sie entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen jährlich nachzuweisen.

Bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel kann die Stadt Stadtilm die Rückgabe des Zuschusses verlangen.

1. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen und gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet wurden und entsprechende Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen und gesundheitlichen Leben der Stadt aktiv werden.

Der Verein muss seinen Sitz in Stadtilm haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Stadtilm bzw. deren Einwohner erstrecken. Die Mitglieder sollten zu mindestens 2/3 ihrer Anzahl den Hauptwohnsitz in Stadtilm haben.

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.

Der Verein soll mindestens seit einem Jahr bestehen.

Der Verein soll sich insbesondere um die Kinder- und Jugendförderung bemühen.

Über Ausnahmeförderungstatbestände, unabhängig von diesen Fördervoraussetzungen, kann der zuständige Ausschuss entscheiden.

2. Förderungsgrundsätze

Alle Förderungen sind grundsätzlich schriftlich, beim Hauptamt der Stadtverwaltung zu beantragen, so weit in diesen Richtlinien keine andere Regelung festgelegt ist. Die Stadtverwaltung überprüft die Anträge und legt sie im Rahmen der Geschäftsordnung gegebenenfalls den zuständigen Gremien zur Entscheidung vor. **Für die Antragstellung ist das entsprechend gültige Formular zu verwenden.**

Anträge können grundsätzlich nur vom Hauptverein, nicht von Sektionen/Abteilungen gestellt werden.

Die städtischen Zuschüsse sind ausschließlich zum Zwecke der Vereinsarbeit zu verwenden.

Für jeden Zuschuss der Stadt ist von den jeweiligen Vereinen auf Verlangen ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, auf welcher Basis der Zuschuss verwendet worden ist.

Die Anträge auf Förderung müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass eine ordentliche Beratung im zuständigen Ausschuss oder im Stadtrat möglich ist. In der Regel sind Förderanträge für das Folgejahr bis zum 30. November des laufenden Jahres zu stellen.

Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse haben, (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) und bereit sein, sich zu erklären und Unterlagen hierüber zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen.

Sofern die Förderung als Eigenleistung der Stadt (z.B. durch Bauhof) erbracht worden ist bzw. wird, ist diese Leistung bei der Festsetzung der Höhe der städtischen Förderung/Bezuschussung zu berücksichtigen.

3. Ausschluss der Förderung

Von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:

- Antragsteller, die Erwerbs- und/oder gewinnorientiert sind,
- Vorhaben, die bereits durch einen anderen Zuwendungsgeber zu mindestens 80% gefördert wurden,
- Antragsteller, die denen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht,
- Antragsteller, bei denen eine politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen.

Eine Förderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn:

- Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht zu erwarten ist,
- gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht nach verstoßen wurde,
- die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde bzw. nicht verwendete Mittel nicht dem Haushalt der Stadt zurückgeführt wurden.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits andere Formen der finanziellen Förderung durch die Stadt Stadtilm in Anspruch nimmt.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand einer Förderung kann sein:

- Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass),

- Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass),
- Übernahme von Unterhaltungskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung,
- Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten,
- Kinder und Jugendförderung,
- Zuschüsse für Anschaffungen von Instrumenten und Sportgeräten für Kinder und Jugendliche,
- Zuschüsse für Anschaffungen von Bekleidung, Fahnen und vergleichbaren Gegenständen,
- Investitionszuschüsse,
- Außerordentliche Zuschüsse,
- Jubiläumszuschüsse, Pokale, Ehrengaben, Sportlerehrung,
- Kostenlose Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Nicht gefördert werden:

- Aufwendungen für Vereinsgeschäftsstellen,
- EDV-Geräte und Büroausstattung,
- audiovisuelle Geräte,
- Verstärkeranlagen, soweit nicht unmittelbar für musiktreibende Vereine zwingend erforderlich,
- Fahrzeuge, Geräte und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen,
- Beschaffungen des wirtschaftlichen Vereinsbereiches,
- Persönlich nutzbare Bekleidungsgegenstände und entsprechende Zuschüsse für die Beschaffung (z.B. Schuhe, Kleidung „von der Stange“),
- Ausgaben für die Vereinsrepräsentation,
- Investitionen unter einer festgelegten Bagatellgrenze,
- Verbrauchsmaterialien,

5. Art, Höhe und Umfang der Förderung

Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Stadt, die den Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten verbindlich festgeschriebenen Zwecks zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Einen Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Anteils- und Festbetragsfinanzierung.

Im Rahmen der allgemeinen Förderung kann im Einzelfall ein Zuschuss bis zur Höhe eines Betrages von 1.000,- EUR gewährt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen. Der beantragende Verein muss in jedem Fall einen Eigenanteil in Höhe von 50% nachweisen.

Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich nur auf das Haushaltsjahr beschränkt.

6. Mitteilungs- und Informationspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Zeitraum der Maßnahme verändert,
- sich der Inhalt der Maßnahme wesentlich ändert,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen (Widerspruchsverzicht, Mittelabruf) von der/den vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben in der Stadtverwaltung, Hauptamt eingegangen sind.

Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Zahlung angewiesen, als sie zur Erfüllung des Verwendungszwecks unbedingt notwendig sind und innerhalb von 4 Wochen nach Abruf verbraucht werden.

8. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30.11. des für die Bewilligung maßgeblichen Haushaltsjahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem

zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Original vorzulegen.

9. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:

- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern beziehungsweise geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben,
- sich wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan ergeben haben.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben beziehungsweise teilweise aufgehoben wurde. Unabhängig vom Vorgenannten sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen unverzüglich und unaufgefordert der Stadt zurückzuzahlen.

10. Förderung der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen bzw. Nutzung von vereinseigenen Anlagen

Die nach diesen Richtlinien zu behandelnden Vereine/Organisationen nutzen sowohl vereinseigene, als auch städtische Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke auf der Basis von Nutzungs- oder Pachtverträgen.

Die Vereine/Organisationen sind gehalten, alle städtischen Anlagen zu deren Nutzung sie berechtigt sind, bei Bedarf an Dritte zur Verfügung zu stellen.

Sportliche und kulturelle Einrichtungen der Stadt Stadtilm können von ortsansässigen Vereinen/Organisationen, nach Prüfung des Bedarfs durch die Stadt, eventuell gegen Entrichtung eines entsprechenden Pachtzinses angemietet werden.

Die sportliche Nutzung wird in eigenen Vereinbarungen bzw. Verträgen zwischen den berechtigten Vereinen/Organisationen und der Gemeinde geregelt.

11. Kinder- und Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten für jedes aktive Kind bzw. Jugendlichen im Alter von 6-18 Jahren einen pauschalen Förderbetrag. Die Höhe wird jährlich durch den zuständigen Ausschuss festgelegt. Der Verein muss jährlich den Nachweis über die Anzahl der betreffenden Mitglieder erbringen.

Voraussetzung für die Kinder- und Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter/Übungsleiter besteht. Für den Übungsleiter im Nachwuchsbereich kann ein pauschaler Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich durch den zuständigen Ausschuss festgelegt.

12. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei

25 jährigen Vereinsjubiläen	125,00 €
50 jährigen Vereinsjubiläen	250,00 €
75 jährigen Vereinsjubiläen	375,00 €
100 jährigen Vereinsjubiläen	500,00 €

Bei höheren Jubiläen beginnt der Zuschuss pro 25-Jahres-Turnus von vorne zu laufen. Der Zuschuss ist bei der Stadtverwaltung Stadtilm rechtzeitig, mindesten ein Jahr im Voraus, zu beantragen.

13. Zuschüsse zu Turnieren und Meisterschaften

Zur Durchführung von Turnieren und Meisterschaften auf Kreisebene oder bei überregionalen Meisterschaften, bei denen der Verein als Ausrichter fungiert, kann ein Zuschuss gewährt werden. Diese Förderung kann nur in einem angemessenen zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren dem beantragenden Verein gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Einzelfall durch den zuständigen Ausschuss bestimmt.

14. Verleihung von Auszeichnungen in Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports

Die Stadt Stadtilm verleiht alljährlich in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen einen Ehrenpreis. Die zu ehrenden Sportler müssen die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

a) aktive Einzelsportler

Platz 1 bis 10 bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften (mit Qualifikation);

Platz 1 bis 6 bei einer Deutschen Meisterschaft (mit Qualifikation);

Platz 1 bis 3 bei einer Deutschen Meisterschaft (ohne Qualifikation);

Platz 1 bis 3 bei einer Landesmeisterschaft (mit Qualifikation);

Platz 1 bei einer Landesmeisterschaft (ohne Qualifikation);

bzw. eine entsprechende Platzierung bei einer von einem Fachverband im Lande Thüringen am höchsten ausgeschriebenen Meisterschaft, sofern dieser Verband keine Landesmeisterschaften ausrichtet;

Erster Einsatz in der Nationalmannschaft oder in einer Landesauswahl (so genannte Thüringenauswahl);

b) Mannschaftssport

Die unter a) aufgeführten Bedingungen haben auch für Mannschaften Gültigkeit.

Der zuständige Ausschuss behält sich vor, auf Vorschlag für hervorragende Leistungen, die nicht den Richtlinien entsprechen, aber qualitativ den Anforderungen unter a) 1. bis 3. vergleichbar sind, z.B. der Aufstieg von Jugend – oder Seniorenmannschaften in bestimmte Leistungsklassen, welche über den Ilm-Kreis hinausgehen z.B. Bezirksligen, Landesklassen, ebenfalls zu ehren.

Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Stadt Stadtilm ehrt Persönlichkeiten, die sich durch ihre Arbeit in den Sport- und Turnvereinen ausgezeichnet oder in besonderer Weise um die Förderung des Sports in der Stadt Stadtilm verdient gemacht haben. Es können jährlich nur 2 Persönlichkeiten geehrt werden.

Zusatzbestimmungen

Haben ein Sportler oder eine Mannschaft mehrere zu einer Ehrung berechnete Leistungen errungen, so wird eine Ehrung für den höchsten Erfolg vorgenommen. Vorschlagsberechtigt sind alle Sportvereine.

15. Ehrungen für hervorragende Leistungen und Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit

Für besondere Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit, wird durch die Stadt eine Ehrenurkunde verliehen. Sie wird grundsätzlich nur Personen verliehen, die sich im Bereich ihres Vereins durch besonders hervorragende Leistungen verdient gemacht haben.

Die Ehrenurkunde wird von der Stadt unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

- 1. Vorsitzender eines Vereins mit mind. 20-jähriger ununterbrochener Funktionärstätigkeit,
- weiterer Vorsitzender (2.), Schriftführer, Kassier, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Übungsleiter bzw. Sportwart mit mindestens 25-jähriger ununterbrochener Funktionärstätigkeit

Mit der Verleihung dieser Ehrenurkunde wird durch die Gemeinde ein besonderes Geschenk überreicht.

Zu ehrende Personen sind vom jeweiligen Verein unter Angabe eines schriftlichen Antrages mit Begründung bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung/Hauptamt einzureichen.

Grundsätzlich entscheidet der zuständige Ausschuss über die Art und Umfang der Ehrung(en).

16. Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen entscheidet im Einzelfall der zuständige Ausschuss bzw. der Stadtrat.

17. Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt am 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie vom 13. März 2011 außer Kraft.

Stadtilm, den 26.02.2015

Lars Petermann
Bürgermeister